

**V o r l a g e N r. L 204**  
**für die Sitzung der Deputation für Bildung am 06. Mai 2003**

**Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen**

A. Problem/Sachstand

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) und des Bremischen Beamtengesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46) ist in das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz folgender neuer § 6 a aufgenommen worden:

"§ 6 a

**Abweichende Unterrichtsverpflichtungen**

Die Einstellungskörperschaft kann Lehrer und Lehrerinnen unter Berücksichtigung insbesondere des Lebensalters und der Dauer des Anstellungsverhältnisses verpflichten, abweichend von den in §§ 2 bis 6 festgelegten Unterrichtsverpflichtungen zeitlich begrenzt zusätzlich eine Unterrichtsstunde je Woche zu erteilen. Ein Ausgleich erfolgt durch die Einrichtung von Unterrichtskonten zur späteren Verrechnung zusätzlicher Unterrichtsstunden. Der Senator für Bildung und Wissenschaft regelt durch Rechtsverordnung Näheres zur Dauer der zusätzlichen Verpflichtung und zur Bestimmung der Verpflichteten nach Satz 1 sowie zur Einrichtung der Unterrichtskonten und zur Verrechnung nach Satz 2."

Aufgrund der Ermächtigungsregelung im letzten Satz der vorgenannten Vorschrift soll nunmehr für die Stadtgemeinde Bremen eine Regelung erfolgen, um auf eine besondere Situation angemessen reagieren zu können.

Vorliegend geht es darum, die durch die Zahlung von Zulagen nach der "Richtlinie über die Gewährung einer persönlichen Zulage für angestellte Lehrkräfte" vom 05. März 2003 entstehenden Haushaltsbelastungen auszugleichen. Da die Richtlinie nur auf die Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen angewendet wird, ist auch die befristete Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nur auf diesen Personenkreis begrenzt; die Lehrkräfte in Bremerhaven bleiben also von dieser Regelung ausgenommen.

Aufgrund der durch Modellrechnungen entstehenden Haushaltsbelastungen ist es zum einen erforderlich, allen Lehrkräften, die noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben, pro Woche eine Unterrichtsstunde mehr abzuverlangen; zum anderen reicht es aus, diese Mehrleistung auf eine Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Die erhöhte Unterrichtsverpflichtung wird jeweils ab Beginn eines Schulhalbjahres abverlangt (erstmalig zum 01. August 2003); die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer dürfen also zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Werden die Lehrerinnen und Lehrer nach diesen Kriterien der erhöhten Unterrichtsverpflichtung unterworfen, erstreckt sich diese auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar unabhängig davon, ob sie in diesem Zeitraum das 50. Lebensjahr

vollenden. Ausgenommen von der erhöhten Unterrichtsverpflichtung sind in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung auch diejenigen Lehrkräfte, die ihren Beruf zuvor noch nicht in einer öffentlichen Schule oder anerkannten privaten Ersatzschule zu mindestens 3/4 der üblichen Unterrichtsverpflichtungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, also Berufsanfänger/innen. Mit dieser Regelung soll auf die besonderen Anforderungen in der Berufseingangsphase Rücksicht genommen werden. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung verschiebt sich für diese Personengruppe entsprechend um zwei Jahre nach Beginn der Beschäftigung (Einstellung) im Schuldienst der Stadtgemeinde Bremen.

Die durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung entstehenden Mehrleistungen von Unterricht werden festgehalten und durch die Gewährung von Altersermäßigung kompensiert.

### B. Lösung

Es wird die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen erlassen.

### C. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

### D. Beteiligungen

Der Entwurf dieser Verordnung wurde durch den zuständigen Senator für Finanzen am 10. April 2003 gem. § 97 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen zur Stellungnahme zugeleitet.

Die erbetenen Stellungnahmen sind bisher nicht eingegangen. Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) als auch der Deutsche Beamtenbund (DBB) haben allerdings im Gesetzgebungsverfahren zu § 6 a Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz eine eindeutige Ablehnungshaltung ("grundfalsche" Arbeitsausweitung und Arbeitszeiterhöhung) vertreten. Es ist zu erwarten, dass die Spitzenorganisationen zu dem Entwurf der Verordnung, die die Zielsetzung des Gesetzes aufgreift und vertieft, eine entsprechende Erklärung abgeben.

Sollten die Stellungnahmen noch rechtzeitig zur Deputationssitzung am 06.05.2003 eingehen, werden sie als Tischvorlage nachgereicht.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung ist durch den Senator für Justiz und Verfassung durchgeführt worden.

### D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt der Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen gemäß Anlage 1 zu.

Im Auftrag

Meinken